

Satzung der Gemeinde Günstedt

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt – Grundhafter Straßenausbau „Steinweg“ im Jahr 2018

Aufgrund der §§ 2, 7a Absatz 4 und 21b Absatz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 und des § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt, erlässt die Gemeinde Günstedt folgende Satzung.

§ 1

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen – Grundhafter Straßenausbau „Steinweg“ im Jahr 2018

Für die 2018 erbrachten Investitionsaufwendungen beim Straßenausbau – Grundhafter Straßenausbau „Steinweg“ wird der folgende Beitragssatz festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| - „Steinweg“ –
Grundhafter Straßenausbau | 0,209999 €/m² Beitragssatz |
|---|--|

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.



Claudia Knirsch
Bürgermeisterin

Siegel

Beschlossen am 02.02.2021

Datum d. Ausfertigung: 08.04.2021

Eingangsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde: 27.04.2021

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 26.05.2021
Az. 653.31:68022

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 31.05.2021 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 31.05.2021 bis 08.06.2021 angeschlagen.

Ausgehängt am 31.05.2021

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG
Kindelbrück 

Abgenommen am 08.06.2021

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG
Kindelbrück 